

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Personalangelegenheiten A
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die Leitung
Landtagsdirektion

LAD2-GV-17/150-2012
LAD2-GV-38/145-2012
LAD2-GV-259/61-2012

Beilagen

1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

-

BearbeiterIn

Mag. Edgar Menigat

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13887

Datum

20. November 2012

Betrifft

Weiterleitung verspäteter Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen

Sehr geehrter Herr Landtagsdirektor!

Das Begutachtungsverfahren zur Dienstrechtsnovelle (NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200 und Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300) endete nach einer mehrwöchigen Begutachtungsfrist am 25. Oktober 2012. Die als Beilage angefügte Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich langte verspätet erst am 5. November 2012 ein und konnte daher – da die Gesetzesentwürfe bereits zur weiteren (parlamentarischen) Bearbeitung weitergeleitet waren – nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Information dürfen wir jedoch die Stellungnahme der AK NÖ weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. D a f e r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur



Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Personalangelegenheiten A
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung

VZ _____ - 5. NOV. 2012

BZ zu LAD2-GV-17/150
Beilagen
Zehmeink 0

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ASR/Mag. We/YW/5/0/30-12 Datum: 25.10.2012
Betreff: Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972,
Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nimmt zu den im Betreff genannten Entwürfen wie folgt Stellung:

Den vorliegenden gesetzlichen Änderungen kann in dieser Form seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keine Zustimmung erteilt werden.

Insbesondere bestehen schwerwiegende Bedenken gegen die Änderung des § 27 LBG und auch § 27 DPL sowie § 10 LVBG (allgemeine Dienstpflichten) durch Einführung eines gesetzlichen Konkurrenzverbotes samt pauschalierter Schadenersatz. Es ist nicht einzusehen warum ein derartig gravierender Eingriff in die Privatautonomie für Vertragsbedienstete gesetzlich dekrediert wird statt wie im AngG oder im AVRAG festzulegen, dass eine Konkurrenzklausel vereinbart werden müsste um dem zivilrechtlichen Gedanken der Vertragsfreiheit und damit der Privatautonomie Rechnung zu tragen.

Auch für die Beamten des Landes ist dieser Eingriff ins Dienstrecht besonders schwerwiegend: Der Beurteilungsmaßstab ist ex post das Verhalten des Beamten im Dienstjahr vor einer Beendigung woran dann allenfalls der Verstoß gegen das Konkurrenzverbot und ein pauschalierter Schadenersatz anknüpfen. Das ist eine verfehlte und unbillige Regelung und kein geeigneter Versuch „Antikorruptiionsgedanken“ rechtlich zielführend und verhältnismäßig umzusetzen.

Aus diesen Erwägungen wird daher seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den im Betreff genannten Entwürfen keine Zustimmung erteilt.

Mit kollegialen Grüßen



Hermann Haneder
Präsident



Mag. Helmut Guth
Direktor